

AGBs WUNDERLAND Künstlervermittlung

Seite 01

STIL/ ART

01. Die Künstler/Akteure unterliegen weder in der Programmgestaltung noch in ihren Darbietungen Weisungen des Auftraggebers/Veranstalters. Dem Auftraggeber/Veranstalter sind Stil und Art des Auftritts bekannt.
02. Die Künstler/Akteure sind nur an die durch diesen Vertrag vereinbarten Bedingungen gebunden. Disposition und Regie obliegen den Künstlern/Akteuren.

HONORAR/ BEZAHLUNG

03. In der Gesamtsumme ist alles enthalten, was zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung der vereinbarten Leistungen notwendig ist und durch den Auftraggeber/Veranstalter gebucht wurde.
04. Die Zahlung der Gesamtvergütung ist unabhängig vom Erfolg der Künstler/Akteure in ihren Darbietungen beim Publikum.
05. Das oben genannte Honorar/Gage ist wie folgt zahlbar:
Der Auftraggeber/Veranstalter verpflichtet sich, oben genannten Rechnungsbetrag **bis 10 Tage vor der Veranstaltung** bzw. laut individueller Vereinbarung zu zahlen. Darüber hinaus kann die Veranstaltungsagentur WUNDERLAND weitere Abschlagszahlungen, welche zur Sicherung von Dienst- und Sachleistungen an Dritte zu zahlen sind, jederzeit vorab in Rechnung stellen.

06. AUFRECHNUNGS-/ABTRETUNGSVERBOT

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, sofern der Gegenanspruch von WUNDERLAND anerkannt oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wurde.

07. Der Auftraggeber/Veranstalter ist nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und den hieraus resultierenden vertraglichen Verpflichtungen ohne die schriftliche Zustimmung von WUNDERLAND an Dritte abzutreten.

LEISTUNGSUMFANG UND PFLICHTEN

08. Die Art und der Umfang der auszuführenden Pflichten von WUNDERLAND ergeben sich aus der, dem Vertrag zugrunde liegenden Angebot.
09. WUNDERLAND und deren Subunternehmer und Vertragspartner sind nur an die durch diesen Vertrag vereinbarten Bedingungen gebunden.
10. Bis zu einer endgültigen Auftragserteilung behält sich WUNDERLAND die Bestätigung der Leistungsträger vor.
11. WUNDERLAND übernimmt die Gewähr, dass die vom Auftraggeber/Veranstalter gebuchten Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben.

PLATZBEDARF/ TECHNIK

12. Der Auftraggeber/Veranstalter verpflichtet sich für die Darbietung der Künstler ausreichend Platz laut Angebotsabsprachen bzw. Technik-Bedarfsliste zur Verfügung zu stellen.
13. Ebenso sorgt der Auftraggeber/Veranstalter für die benötigte, nachfolgend Ton- und Lichttechnik, laut Angebotsabsprachen bzw. Technik-Bedarfsliste, die ggf. zum Zeitpunkt der Show einsatzfertig bereitstehen muss.
14. Zusätzlich stellt der Auftraggeber/Veranstalter am Veranstaltungstag ausreichend Parkplätze in direkter Nähe zur Verfügung, sowie ggf. Helfer zum Entladen des Equipments. Wenn Künstler im hoteleigenen Parkhaus parken, gehen die Kosten aconto Auftraggeber/Veranstalter

AGBs WUNDERLAND Künstlervermittlung

Seite 02

- 15.** Falls eine Anmoderation geplant ist, muss diese bzgl. Inhalt und Art und Weise, unbedingt mit den Künstlern vor dem Auftritt abgesprochen werden.

GARDEROBE/CATERING/ÜBN

- 16.** Der Auftraggeber/Veranstalter verpflichtet sich, für die Jahreszeit entsprechend geheizten/gekühlten, je nach Künstlergruppen-Größe mind. 20 m² großen, verschließbaren Raum, mit Tischen und ausreichend Stühlen, w.m. einem Ganzkörperspiegel, w.m. 1-2 Garderobenständer, 1 Mülleimer, 1 Aschenbecher und genügend Licht als Garderobe zur Verfügung zu stellen. Bei Ankunft der Künstler sollten dort bitte Softdrinks bereitstehen.
- 17.** Die oben beschriebenen Räume/Garderoben sollten wenn möglich in unmittelbarer Nähe der Hauptbühne sein, sowie über ausreichend WC`s in unmittelbarer Nähe verfügen.
- 18.** Die Künstler und ggf. Begleitperson der Agentur erhalten freie Getränke und Essen (auch warm) in angemessener Menge und diese sind den Künstlern und Begleitpersonen anzubieten oder im entsprechenden Raum bereit zu stellen. Sollte dies nicht möglich sein bestellen die Künstler a la carte aconto Veranstalter – es sei denn es wird eine andere Regelung vereinbart.
- 19.** Der Auftraggeber/Veranstalter stellt für die Künstler, nur sofern nötig und vereinbart, Übernachtung in gutem Komforthotel je Künstler 1 Einzelzimmer mit Frühstück zur Verfügung (Kosten aconto Auftraggeber/Veranstalter).

HAFTUNG

- 20.** Der Auftraggeber/Veranstalter haftet für alle vom Auftraggeber/Veranstalter und seinen Mitarbeitern verursachten Schäden an Gütern von WUNDERLAND und deren Künstlern und Vertragspartnern, technische wie auch nichttechnische, vor, während und nach der Veranstaltung (während der Anwesenheit vor Ort). Auch für Schäden verursacht durch Dritte (Gäste, Lieferanten etc.).
- 21.** Ebenso haftet der Auftraggeber/Veranstalter vor Ort für Verlust/Abhandenkommen von Veranstaltungszubehör wie z.B. Dekorationen, Requisiten, Kostüme, Instrumente, Tonträger etc. Fehlposten werden dem Auftraggeber/Veranstalter detailliert in Rechnung gestellt.
- 22.** Für durch WUNDERLAND und deren Künstler oder Vertragspartnern verursachte Schäden haftet der Auftraggeber/Veranstalter nicht.
- 23.** WUNDERLAND übernimmt keine Haftung für die vom Auftraggeber/Veranstalter, den Teilnehmern und Begleitpersonen eingebrachten Gegenstände, Kleidungsstücke und Wertsachen.
- 24.** Der Auftraggeber/Veranstalter versichert, dass der Durchführung der Veranstaltung keine behördlichen oder ähnlichen Vorschriften entgegenstehen.

GEMA/KSK

- 25.** Der Auftraggeber/Veranstalter verpflichtet sich bei öffentlichen Veranstaltungen der GEMA-Meldepflicht selbst nachzukommen, sowie etwaige örtliche Abgaben selbst zu tragen und abzuführen. Eine Titelliste wird auf Anfrage gern nachgereicht.
- 26.** Abgaben an die Künstlersozialkasse Oldenburg (5,2 % der Künstlergage) werden von WUNDERLAND abgeführt und sind im Endpreis enthalten.

AGBs WUNDERLAND Künstlervermittlung

Seite 03

27.

WERBUNG

WUNDERLAND hat das Recht auf der Veranstaltung Foto-, Film-. Bzw. Tonaufnahmen selbstständig für Eigenwerbungszwecke zu erstellen und für diese in Print und Internet zu nutzen.

AUSFALL/ STORNO/ KRANKHEIT

- 28.** Sollte die Veranstaltung auf Grund schlechten Wetters oder aus einem anderen vom Auftraggeber/Veranstalter verursachten oder in seiner Risikosphäre liegenden Gründen, kurzfristig abgesagt werden, so ist der vereinbarte Brutto-Rechnungsbetrag wie folgt zahlbar:
- Alle bereits erbrachten Leistungen – 100 %
 - Alle gebuchten, noch nicht erbrachten Leistungen mit folgendem Abzug:
Storno bis 30 Tage vorher 75 % des Rechnungsbetrages
Storno bis 21 Tage vorher 80 % des Rechnungsbetrages
Storno weniger als 07 Tage 100 % des Rechnungsbetrages
- 29.** Für den Fall, dass die Künstler bedingt durch Krankheit (welche durch ein Ärztliches Attest nachgewiesen werden muss) nicht auftreten können, verpflichtet sich WUNDERLAND mit Rücksprache mit dem Auftraggeber/Veranstalter, einen geeigneten Ersatz zu bringen. Sollte das aus Grund zu kurzer Zeit nicht mehr möglich sein erlischt dieser Vertrag, sowie die Zahlungspflicht des Auftraggebers/Veranstalters.
- 30.** Für den Fall, dass die Künstler bedingt durch Gründe, die sie nicht zu verantworten haben, wie höhere Gewalt (Erdbeben, Sturm, Eisregen, Glatteis, Schneemassen, Todesfall in der Familie, Akute Krankheit o.ä.) nicht auftreten können, erlischt dieser Vertrag, die Auftrittspflicht des Künstlers, sowie die Zahlungspflicht des Auftraggebers/Veranstalters.
- 31.** Im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung von Seiten der Künstler, d.h. verschuldetes Nichterscheinen der Künstler, wird eine Geldstrafe in Höhe von 50 % der oben genannten Netto-Gagen/Honorare als Ausfallsumme/Schadensersatz zugunsten des Auftraggebers/Veranstalters bestimmt (angemietete Technik, Kostüme, Dekorationen etc. ausgeschlossen). Weitere Ansprüche von Seiten des Auftraggebers/Veranstalters sind ausgeschlossen.
- 32.** Kommt es zu Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für die Künstler unzumutbar machen (z.B. nachhaltige Störung durch Besucher, technische Störungen) sind die Künstler zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behalten jedoch den vollen Honorar- und Kostenanspruch.
- 33.** WUNDERLAND haftet für durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in vollem Umfang. Soweit WUNDERLAND Schadensersatz zu leisten hat, setzt dies Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit voraus.
- Für Sach- und Vermögensschäden, die auf ein Verschulden von WUNDERLAND, deren gesetzlicher Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen zurückzuführen sind, haftet WUNDERLAND nur, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt und keine Pflicht verletzt wurde, die für den Bestimmungsmäßigen Ablauf des Vertragsverhältnisses von wesentlicher Bedeutung ist.
 - Für Sach- und Vermögensschäden wird die Haftung auf die Höhe der Haftpflichtversicherung von WUNDERLAND begrenzt. Diese beträgt für Sachschäden 500.000,00 Euro für Vermögensschäden 50.000,00 Euro. Die Haftung für Personenschäden ist auf 1.500.000,00 Euro beschränkt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

34. SONSTIGES

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags anfechtbar oder unwirksam, so wird die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen hierdurch nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

35. Beide Vertragspartner versichern durch ihre Unterschrift, dass sie volljährig, voll geschäftsfähig und zur Unterschrift berechtigt sind.

36. Der Auftraggeber/Veranstalter trägt dafür Sorge, dass folgende Unterlagen spätestens bis 3 Tage vor der Veranstaltung bei WUNDERLAND eintreffen:

- Anfahrtsbeschreibung zum Veranstaltungsort
- Die Telefonnummer einer Person, die am Tag der Veranstaltung vor Ankunftstermin garantiert zu erreichen ist.

37. Gerichtsstand ist Fulda. (Stand: 01.03.2014)
Die AGBs gelten als gelesen und akzeptiert.

Die Eventagentur.
Telefon: 0661/9528-696
Fax: 0661/9528-697

E-Mail:
info@wunderland-events.de
www.wunderland-events.de

Inhaberin/Geschäftsführung:
Heike Wagner

Sparkasse Fulda
KTN: 837 80
BLZ: 530 501 80
IBAN: DE67 5305 0180
0000 0837 80
BIC/SWIF: HELADEF1FDS

Gerichtsstand Fulda
Ust-IdNr.:DE 199002129